

Niederschrift Nr. 9

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung Glüsing
am Montag, 15. Juni 2020 im ehem. Witt's Gasthof, Dorfstr. 1, 25779 Glüsing

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20:40 Uhr

Anwesend sind:

Frau Ursula Rink als Vorsitzende
Herr Hans Reeh
Herr Hans Jürgen Urbahns
Herr Peter Nikolaus Rohde
Herr Ingmar Lorenzen
Herr Ralf Karstens
Herr Ralf Peters-Franssen ab 19.40 Uhr

Als Gäste anwesend:

Herr Elsner vom Büro IGN zu TOP 5 und 6
Herr Burkhardt Büsing von der DLZ

Von der Verwaltung:

Herr Hans Maaßen als Protokollführer

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift der letzten Sitzung vom 20.01.2020
3. Mitteilungen
4. Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Glüsing (Asphaltmischwerk)
5. 1. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Glüsing für den Teilbereich A "südlich der Dorfstraße und östlich der vorhandenen Bebauung (B-Plan 1)"
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und aus der Öffentlichkeitsbeteiligung
6. 1. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Glüsing für den Teilbereich A "südlich der Dorfstraße und östlich der vorhandenen Bebauung (B-Plan 1)"
hier: Satzungsbeschluss
7. Vergabe der Straßenbezeichnung "Bargkoppeln"
8. Förderung Efa-Projekt Gemeinde Hennstedt
9. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2019 vom 31.07.-31.12.2019
10. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 mit mittelfristiger Finanzplanung für die Finanzplanjahre 2019 bis 2023

11. Gemeinsame Erklärung zur Ermittlung und Festsetzung der Kreisumlage
12. Eingaben und Anfragen

TOP 1. Einwohnerfragestunde

Herr Reeh teilt mit, dass ihm ein Schreiben der Stadtwerke Neumünster vorliegt, in dem darauf hingewiesen wird, dass nicht sichergestellt ist, dass der Breitbandausbau für sein Grundstück sichergestellt ist. Die Bürgermeisterin nimmt diesbezüglich Kontakt mit dem Breitbandzweckverband auf.

TOP 2. Niederschrift der letzten Sitzung vom 20.01.2020

Einwände gegen die Niederschrift wurden nicht erhoben. Somit ist diese genehmigt.

TOP 3. Mitteilungen

Die Bürgermeisterin teilt Folgendes mit:

- Während der Corona-Pandemie wurden alle Veranstaltungen abgesagt. Die Versorgung der Einwohner war gewährleistet.
- Es fand eine Überprüfung der Wohnsituation statt.
- Die Rechnung zum Feuerwehrball in Hennstedt liegt vor.
- Der Ausbau der Straßentrompeten am Weg zur VAM ist abgeschlossen.
- Seitens der SH-Netz und des Bürgerwindparks wurden Ausschüttungen vorgenommen.
- Die VR-Bank hat den Erwerb von Geschäftsanteilen angeboten.
- Da die Sanierung des Dorfgemeinschaftshauses nicht gefördert wird, wird die Maßnahme zurückgestellt.
- Die Reinigungskraft des Dorfgemeinschaftshauses stellt die Tätigkeit ein.

TOP 4. Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Glüsing (Asphaltmischwerk)

Die Vereinigte Asphalt Mischwerke GmbH & Co KG hat die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bei der Gemeinde Glüsing beantragt. Hiermit soll die Sicherung des Bestandes sowie die Möglichkeit einer künftigen Betriebsentwicklung gewährleistet werden.

Der städtebauliche Vertrag dient der Rechtssicherheit des Verfahrens für beide Parteien, insbesondere hinsichtlich der Kostenübernahme, der Ausgleichsmaßnahmen sowie der Abwicklung des Bauleitplanverfahrens. Es ist eine enge Abstimmung mit dem Vorhabenträger erfolgt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt dem Abschluss des als **Anlage 1** beigefügten städtebaulichen Vertrages zwischen der Gemeinde Glüsing und der Vereinigte Asphalt Mischwerke GmbH & Co KG zu.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 5. 1. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Glüsing für den Teilbereich A "südlich der Dorfstraße und östlich der vorhandenen Bebauung (B-Plan 1)"

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Planunterlagen zu dem o. a. Planverfahren haben in der Zeit vom 24.02.2020 bis 27.03.2020 öffentlich ausgelegen. Stellungnahmen wurden hierzu nicht abgegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 19.02.2020 zur Stellungnahme aufgefordert. Die Stellungnahmen mit der entsprechenden Abwägung ist als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Glüsing für den Teilbereich A "südlich der Dorfstraße und östlich der vorhandenen Bebauung (B-Plan 1)" abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgt gem. der im Originalprotokoll als **Anlage (1)** beigefügten Tabelle.

Stimmenverhältnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

TOP 6. 1. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Glüsing für den Teilbereich A "südlich der Dorfstraße und östlich der vorhandenen Bebauung (B-Plan 1)"

hier: Satzungsbeschluss

Die Planunterlagen zu dem o. a. Planverfahren haben in der Zeit vom 24.02.2020 bis 27.03.2020 öffentlich ausgelegen. Stellungnahmen wurden hierzu nicht abgegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 19.02.2020 zur Stellungnahme aufgefordert. Die Stellungnahmen mit der entsprechenden Abwägung ist als **Anlage** beigefügt. Diese sind nun in die Satzung entsprechend zu übernehmen.

Beschluss:

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Glüsing für den Teilbereich A "südlich der Dorfstraße und östlich der vorhandenen Bebauung (B-Plan 1)" abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Die eingegangenen Stellungnahmen werden gem. der im Originalprotokoll beigefügten **Anlage (2)** berücksichtigt.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuches beschließt die Gemeindevertretung den der 1. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Glüsing für den Teilbereich A "südlich der Dorfstraße und östlich der vorhandenen Bebauung (B-Plan 1)" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.

3. Die Begründung wird gebilligt.

4. Der Beschluss zur Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass die rechtskräftige Satzung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „ww.amt-eider.de“ eingestellt ist und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.

Stimmenverhältnis:

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter: 7

Davon anwesend: 7

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 7. Vergabe der Straßenbezeichnung "Bargkoppeln"

Um die postalische Anschrift des Asphaltmischwerkes zu regeln, ist die Zuwegung mit einer Straßenbezeichnung zu versehen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, für die Gemeindestraße, die als direkte Zufahrt zum Asphaltmischwerk genutzt wird, die Straßenbezeichnung „Bargkoppeln“ zu vergeben.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 8. Förderung Efa-Projekt Gemeinde Hennstedt

Bei der letzten Gemeindevertreterversammlung wurde über das Efa-Projekt der Gemeinde Hennstedt gesprochen. Die Anwesenden waren sich einig, dass das Projekt durch

die Gemeinde Glüsing mit einer einmaligen Förderung unterstützt werden sollte. Laut Hauptsatzung ist für Zuschüsse und Zuweisungen über 250,- € ein Beschluss der Gemeindevertretung notwendig.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Glüsing beschließt das EfA-Projekt der Gemeinde Henstedt mit einem einmaligen Betrag in Höhe von 500,- € zu unterstützen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 9. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2019 vom 31.07.-31.12.2019

Beschluss:

a) Nach § 4 der Haushaltssatzung ist die Bürgermeisterin ermächtigt, unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Wert von 1.000 € zu leisten. Folgende Aufwendungen/Auszahlungen sind vom 31.07.-31.12. im Haushaltsjahr 2019 geleistet worden und werden zur Kenntnis genommen; die Genehmigung gilt als erteilt:

Produktsachkonto	Erläuterung	Überschreitung
111000.5431000 Gemeindeorgane- Geschäftsaufwendungen Ansatz: 200,- €	Einladung Dringlichkeitssitzung, Nachruf DLZ	265,83 €
611001.5371000 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen - Umlage übertragene SV-Aufgaben Ansatz: 12.800 €	Umlage an die Gemeinde Hen- stedt- Höhere Schulkostenbei- träge	270,48 €
611001.5372011 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen - Verzinsung von Steuererstattung	Erstattungszinsen	71,00 €
Summe		607,31 €

b) Der Leistung folgender erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/ Auszahlungen wird gem. § 95 d GO zugestimmt:

Produktsachkonto	Erläuterung	Überschreitung
-	-keine	-
Summe		€

Die Aufwendungen werden gedeckt durch Mehrerträge bei der Gewerbesteuer (rd. 29.300 €).

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 10. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 mit mittelfristiger Finanzplanung für die Finanzplanjahre 2019 bis 2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Glüsing für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom
~~und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde~~ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	233.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	220.500 EUR
einem Jahresüberschuss von	12.500 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	231.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	235.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investi- tionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Inves- tionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	50.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Inves-
tionsförderungsmaßnahmen auf
 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf
 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf
 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stel-
len auf
- | | |
|--|---------------|
| | 0 EUR |
| | 0 EUR |
| | 0 EUR |
| | 0,04 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betrie- be (Grundsteuer A)	240 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	250 %
 2. Gewerbesteuer
- | | |
|--|-------|
| | 300 % |
|--|-------|

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000 EUR beträgt.

Beschluss:

1. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird beschlossen.
2. Der Haushaltsplan 2020, bestehend aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan, den Teilplänen und dem Stellenplan sowie der Vorbericht und die Anlagen werden beschlossen.
- 3.

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung lt. Haushaltsplan werden beschlossen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 11. Gemeinsame Erklärung zur Ermittlung und Festsetzung der Kreisumlage

Die Kreise erheben von den kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 19 FAG eine Umlage, soweit die sonstigen Einnahmen oder Erträge und Einzahlungen des Kreises seinen Bedarf nicht decken.

Für das Haushaltsjahr 2020 hat der Kreis Dithmarschen die Kreisumlage für die 34 amtsangehörigen Gemeinden durch den an das Amt KLG Eider gerichteten Bescheid vom 27.01.2020 festgesetzt.

Der Umlagensatz beträgt 34% und bedeutet für die **Gemeinde Glüsing** einen Jahresbetrag von voraussichtlich 62.969 Euro. Die endgültigen Umlagegrundlagen stehen noch nicht fest, so dass sich noch geringfügige Änderungen ergeben können.

Die Kreisumlage stellt für die Gemeinden eine sehr starke Belastung ihrer Haushalte dar. Dringend benötigte Finanzmittel werden den Haushalten entzogen und verstärken die defizitäre Entwicklung. Ziel der Gemeinden muss es daher sein, die Höhe der Kreisumlage auf das rechtlich zulässige Maß zu beschränken und dabei die gegenseitigen Interessen von Kreis und kreisangehörigen Bereich zu berücksichtigen. Insofern muss der Finanzbedarf beider Seiten nach dem Grundsatz des Gleichranges der Interessen nachprüfbar offengelegt werden (Dialog auf Augenhöhe).

Gegen den Festsetzungsbescheid des Kreises Dithmarschen vom 27.01.2020 wurde fristgerecht über das Rechtsanwaltsbüro Professor Dr. Dombert, Potsdam, Widerspruch eingelegt, weil er gegen § 19 FAG verstößt und damit rechtswidrig ist.

Die Kreise müssen die kreisangehörigen Gemeinden vor der Festsetzung der Kreisumlage im Kreistag beteiligen. Dieser Anhörungspflcht ist der Kreis Dithmarschen bisher nicht nachgekommen.

Die Kreisumlage ist nur dann rechtmäßig, wenn sie ausschließlich dazu dient, den finanziellen Bedarf des Kreises zu decken. Eine Vermögensbildung (Rücklagen) zählt nicht dazu.

Der Festsetzungsbescheid ist im Übrigen schon deshalb rechtswidrig, weil er sich gegen das Amt KLG Eider und nicht gegen die einzelne Gemeinde richtet. Zur Abwendung eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens hat es auf Verwaltungsebene zusammen mit Professor Dr. Dombert vorab Abstimmungsgespräche gegeben, die schließlich in einen Beschluss des Kreistages am 26.03.2020 gemündet sind.

Wesentliche Eckpunkte der Beschlussfassung sind:

- Der bisherige Kreisumlagesatz von 34 % wird um 4 %-Punkte auf 30 % der Umlagegrundlagen gesenkt.
- Die bereits ausgezahlte Sonderförderung von Kindertagesstätten in Höhe von 4,3 Mio. Euro soll tlw. abweichend von den Förderbescheiden verteilt werden:
 - ein Anteil von 35 % soll weiterhin zur Senkung der Elternbeiträge dienen; dabei darf es nicht zur Überkompensation der Elternbeiträge kommen;
 - die restlichen 65 % zuzüglich der unter Umständen zur Senkung der Elternbeiträge nicht benötigten Fördermittel können die Ämter unter Anwendung des FAG-Schlüssels auf die amtsangehörigen Gemeinden und Städte verteilen; die amtsfreien Städte können diesen Anteil für eigene Zwecke verwenden.
- Im Rahmen seiner Ausgleichsfunktion wird der Kreis dem Breitbandzweckverband Dithmarschen in den nächsten Jahren eine jährliche Zuweisung gewähren; die Gesamthöhe der Zuweisungen ist auf maximal 22 Mio. Euro begrenzt.
- Der Kreis wird seine bisherigen Bescheide über die Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2020 aufheben; im Gegenzuge wird erwartet, dass die Ämter bzw. die Städte und Gemeinden ihre Widersprüche gegen diese Bescheide zurücknehmen. In diesem Zusammenhang erfolgt keine Kostenerstattung des Kreises gegenüber den Gemeinden bzw. Städten in Bezug auf die ihnen entstandenen Beratungskosten.
- Die Neufestsetzung der Kreisumlage mit dem neuen Umlagesatz für das Haushaltsjahr 2020 erfolgt zeitgleich.
- Der Kreis und die Ämter bzw. Gemeinden und Städte nehmen schnellstmöglich Gespräche hinsichtlich der Abstimmung der gegenseitigen Bedarfe für u.a. das Haushaltsjahr 2021 auf und vereinbaren ein Verfahren für die künftigen Bedarfsabstimmungen.

Der Kreistag hat außerdem beschlossen, dass die kreisangehörigen Gemeinden in ihren jeweiligen Gemeindevertretungen die dieser Vorlage beigefügte „Gemeinsame Erklärung“ beschließen, um damit das zukünftige Verfahren zur Erhebung der Kreisumlage zu bestimmen.

Erwartet wird eine Rücknahme der Widersprüche als „Symbolischer Akt“, obwohl die Rücknahme der rechtswidrigen Festsetzungsbescheide zur Gegenstandslosigkeit der Widersprüche führen wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kreisumlage für die **Gemeinde Glüsing** sinkt für das Haushaltsjahr 2020 von bisher voraussichtlich 62.969 Euro um 7.408 Euro auf 55.561 Euro. Da die Umlagegrundlagen derzeit noch nicht endgültig feststehen, können sich noch geringfügige Änderungen ergeben.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die vom Kreistag des Kreises Dithmarschen am 26.03.2020 beschlossene „Gemeinsame Erklärung“ zur Ermittlung und Festsetzung der Kreisumlage sowie die Rücknahme des Widerspruches gegen die Festsetzung der Kreisumlage 2020 vom 27.01.2020 nach erfolgter Neufestsetzung der Kreisumlage 2020.

Stimmenverhältnis:

6 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

TOP 12. Eingaben und Anfragen

- Der Weg zur Aussiedlung Lorenzen wird beim Wegeunterhaltungsverband angemeldet.
- Bei der Verrohrung am Grundstück Grünberg ist noch eine Auffüllung vorzunehmen.
- Hand- und Spanndienst wird im Herbst 2020 durchgeführt.

(Rink)
Vorsitzende

(Maaßen)
Protokollführer

Verteiler:

GV, GB-Leitung, GSB, AV, Akte, Auszüge verteilt, Freigabe Ratsinfo, Protokollbuch. (bf)